

Sitzungs-Beschluss-Vorlage

Beschlussfassung im Stadtrat		am	25.04.2022
Beschluss-Nr.		Anzahl der Mitglieder:	17
öffentlich	X	davon anwesend:	Ja-Stimmen:
nicht öffentlich		davon befangen:	Nein-Stimmen:
			Stimmenthaltungen:

1. Bezeichnung der Vorlage: Jahresabschluss der Stadt Stolpen für das Haushaltsjahr 2015

2. Gesetzliche Grundlagen: §§ 88; 88 c Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

3. Beschluss: Der Stadtrat beschließt den als Anlage beigefügten Jahresabschluss bestehend aus Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung für das Haushaltsjahr 2015.

4. Begründung:

Die Gemeinde hat zum Schluss eines Haushaltsjahres innerhalb von 6 Monaten einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss nach der örtlichen Prüfung spätestens bis 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres fest.

Die Stadt Stolpen hat nach Feststellung der Eröffnungsbilanz (EÖB) zum 01.01.2013 lediglich die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 festgestellt. Zusätzliche Aufgaben (SEPA Umstellung 2013/14; Hochwasserschadensbeseitigung 2010/13, Umstellung auf das neue Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen), eine außerplanmäßige überörtliche Prüfung (2013), die zeitaufwendige Vermögenserfassung und -bewertung und vor allem prüfungssichere Dokumentation; keine Inanspruchnahme externer Dienstleister, der Umbau des Rathaus-Nebengebäudes und damit fehlender Zugriff auf das Archiv (Belege), Mitarbeiterwechsel, Mutterschutz, Elternzeit, die verspätete Fertig- und Feststellung der Eröffnungsbilanz (10/2016), die Einführung der neuen Umsatzsteuerrechtes und die Covid 19 Pandemie haben zu den gegenwärtig zu verzeichnenden Bearbeitungsrückständen hinsichtlich der Jahresabschlüsse geführt.

Die Gemeinden dürfen bei den Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 auf die Bestandteile Anhang und Rechenschaftsbericht verzichten.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist der Rechtsaufsicht unverzüglich anzuzeigen und ortsüblich bekannt zu geben. Der Jahresabschluss ist mit der Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses öffentlich auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen (Hinweis mit Bekanntgabe).